

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1896.

Inhalt: Nr. 72. Ausführungsverordnung zum Gesetze, die Wahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betr. S. 141.

Nr. 72. Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1896, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 10. October 1896.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird zur Ausführung des Gesetzes, die Wahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 44 fg.) hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Es bewendet bis auf weiteres bei der bestehenden Wahlkreiseinteilung.

Die den einzelnen Wahlkreisen hiernach zugehörigen Orte und Ortsteile ergeben sich aus der Beilage B.

Zu § 1 des
Gesetzes und
Beilage A,
§§ 16 und 17.

§ 2. Die Bewohner der vom übrigen Staatsgebiete getrennt liegenden Gebiets-
theile sind, soweit sie nicht für sich einen Wahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen
Orten des Landes zu einem Wahlbezirk zu vereinigen.

Im übrigen muß jeder Wahlbezirk, dessen Abgrenzung nach § 3 des Gesetzes erfolgt,
ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

Ueber die Vereinigung mehrerer ländlicher Ortschaften zu einem Wahlbezirk, sowie
über die im einzelnen Falle wegen besonderer örtlicher Verhältnisse hierbei notwendigen
Abweichungen von der Regel in § 3 des Gesetzes ist der Bezirksausschuß zu hören.

Vor jeder Hauptwahl ist die Wahlbezirksabgrenzung, soweit solche nach § 3 des
Gesetzes erfolgt, einer Nachprüfung zu unterwerfen.

R.
Zu § 3 des
Gesetzes.